

Stadt Wuppertal
Herr Oberbürgermeister
Andreas Mücke
Ressort 000.1
Johannes-Rau-Platz 1
42279 Wuppertal

per Fax: 563 8020



🕒 3. Mai 2016

📎 Bürgerantrag nach § 24 GO NRW zur nächsten Sitzung des Hauptausschusses zum Thema
„Ermittlung und Rückbau nicht benutzungspflichtiger Radwege im Stadtgebiet“

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

nachfolgend übersende ich Ihnen meinen Antrag nach § 24 GO für die nächste Sitzung des Hauptausschusses zu o.g. Thema. Sie können für eine bessere Wiedergabequalität – mit Namensnennung – auf das gleichlautende PDF-Exemplar auf http://neb.li/anträge/a09_radewege.pdf zurückgreifen.

Freundliche Grüße

Norbert Bernhardt



Beschlußvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Liste nicht benutzungspflichtiger Radwege im Stadtgebiet zu erstellen, diese zu demarkieren (insbes. VZ 237 „Radweg“) und der jeweils zuständigen Bezirksvertretung zur Entscheidung über den Rückbau vorzulegen.

Begründung

Mit der sogenannten Radfahrernovelle der Straßenverkehrsordnung sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO, die am 1. September 1997 in Kraft trat, wurden Sicherheits- und Qualitätskriterien eingeführt, die bestimmen, wann die Straßenverkehrsbehörden die Benutzungspflicht eines Radweges anordnen dürfen. Gleichzeitig wurde angeordnet, dass eine bestehende Benutzungspflicht bis zum 3. Oktober 1998 anhand der Qualitäts- und Sicherheitskriterien überprüft werden muß.

Die Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO) zu § 2 Abs. 4 Satz 2 StVO läßt die Anordnung einer Radwegbenutzungspflicht nur „aus Verkehrssicherheitsgründen“ zu, also zur Wahrung oder Erhöhung der Verkehrssicherheit erfolgen (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18. November 2010) und nicht, damit zum Beispiel Autos unbehindert oder schneller fahren können.

Eine Radwegbenutzungspflicht darf lt. VwV-StVO nur dann angeordnet werden, wenn eine Mindestbreite von 1,50 Meter, eine geradlinige Wegführung und „zumutbare Beschaffenheit“ eingehalten wird.

Aus diesem Grund wurde die Benutzungspflicht von der Verwaltung an verschiedenen Stellen im Stadtgebiet – beispielsweise Hofkamp und Kasinostraße – aufgehoben. Andere Radwege wiederum sind noch als benutzungspflichtig gekennzeichnet, auch wenn sie die oben genannten Voraussetzungen nicht (mehr) erfüllen.

Das Vorhandensein dieser nicht mehr benutzungspflichtigen Radverkehrsanlagen birgt zusätzliche Gefahren und Defizite:

- (1) Radfahrer, die diese nicht benutzungspflichtigen Radwege befahren, werden durch die unzulässige Radwegbreite, ständige Verschwenkungen (z.B. Hofkamp) oder Ein-/Ausfahrten gefährdet. Erst im April wurde vor einem Supermarkt am Hofkamp ein Radfahrer von einem abbiegenden KFZ angefahren und verletzt.
- (2) Radfahrer, die nicht benutzungspflichtige Radwege befahren, weichen bei Hindernissen regelmäßig ordnungswidrig auf den Gehweg aus, der jedoch ausschließlich den Fußgängern vorbehalten ist.
- (3) Radfahrer, die neben einem nicht benutzungspflichtigen Radweg die Straße benutzen, werden von einigen Autofahrern in Unkenntnis der geltenden Rechtslage angehupt, unberechtigt belehrt oder verbal attackiert, besonders nah überholt oder durch andere Art der Selbstjustiz gefährdet, weil der Radfahrer nach Meinung des Autofahrers doch mal bitteschön den Radweg zu benutzen hätte. Beispiele für verbale Attacken sind:¹
 - (a) „Wozu zahlen wir Steuern für die Radwege, wenn du uns doch auf der Straße gefährdest?“
 - (b) „Wenn du hier nicht abhaust haue ich dir eine in die Fresse!“
 - (c) „Nach dem überreichen des Zettels »Hup mich nicht an«: »Du bist wohl auch so ein Grüner, die habe ich gefressen!“
 - (d) „Willst du eine Anzeige?“ oder „Ich hole die Polizei!“
- (4) Auch nicht mehr benutzungspflichtige Radwege dürfen durch andere Verkehrsteilnehmer, insbesondere Fußgänger, nicht benutzt werden und sind damit quasi „toter Verkehrsraum“, weil unterrepräsentiert genutzt. Die damit verbundene Verringerung der Gehwegbreiten geht zu Lasten der Fußgänger und schafft – siehe Punkt 2 – neues Konfliktpotenzial.

Radfahrer sind in der Regel auf der Straße sicherer aufgehoben als auf eigenen Radwegen. Nicht benutzungspflichtige Radwege gefährden Radfahrer sowohl bei ihrer Benutzung als auch bei Nichtbenutzung durch entsprechendes Verhalten des motorisierten Verkehrs. Daher soll die Verwaltung eine Liste nicht benutzungspflichtiger Radwege erstellen und in einem ersten Schritt demarkieren, soweit noch nicht geschehen. In einem zweiten Schritt sollen sodann die Bezirksvertretungen in ihrer Zuständigkeit über den Rückbau dieser Radwege entscheiden.

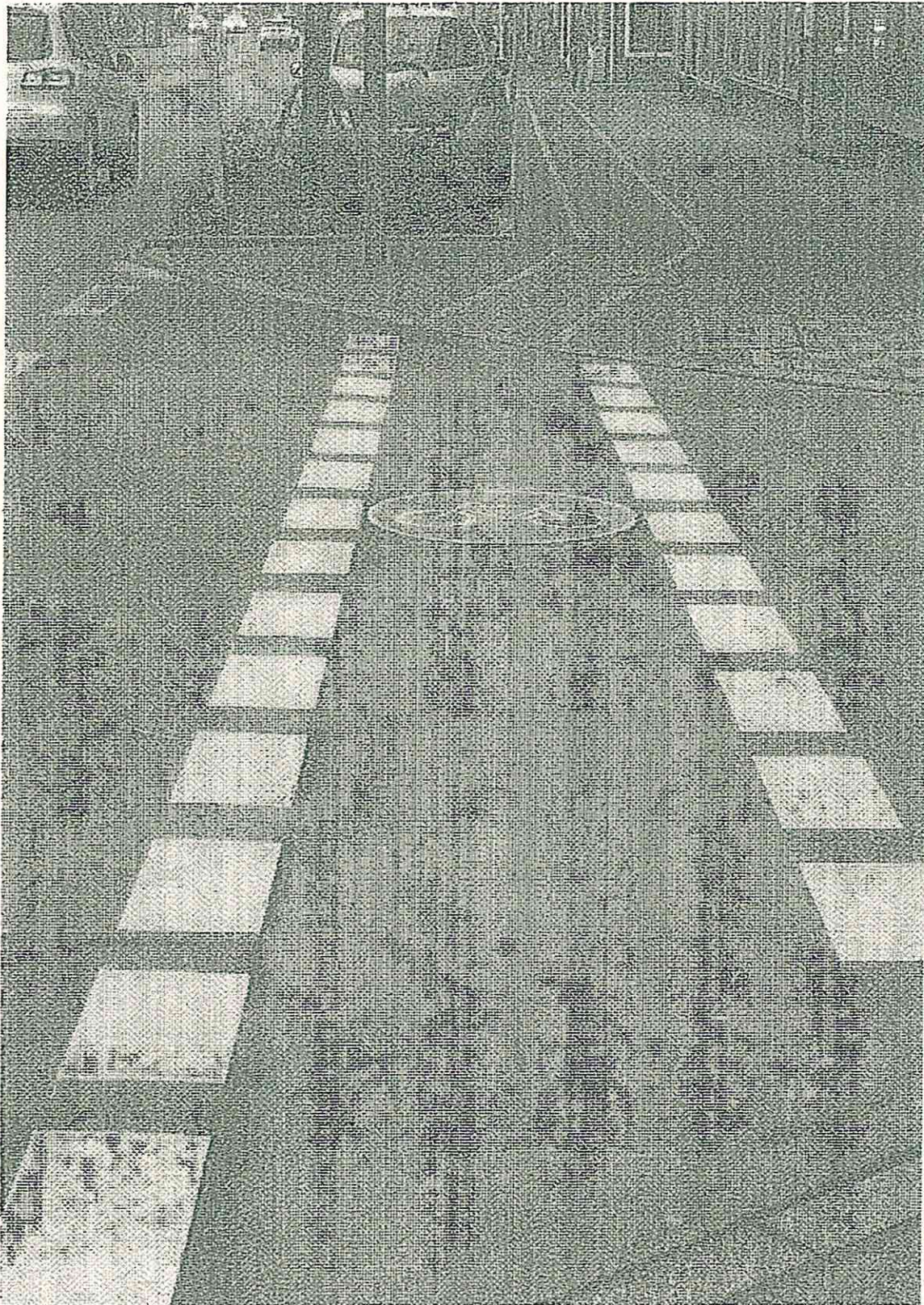
1 <http://fahrradzukunft.de/2/fahren-neben-radwegen/>



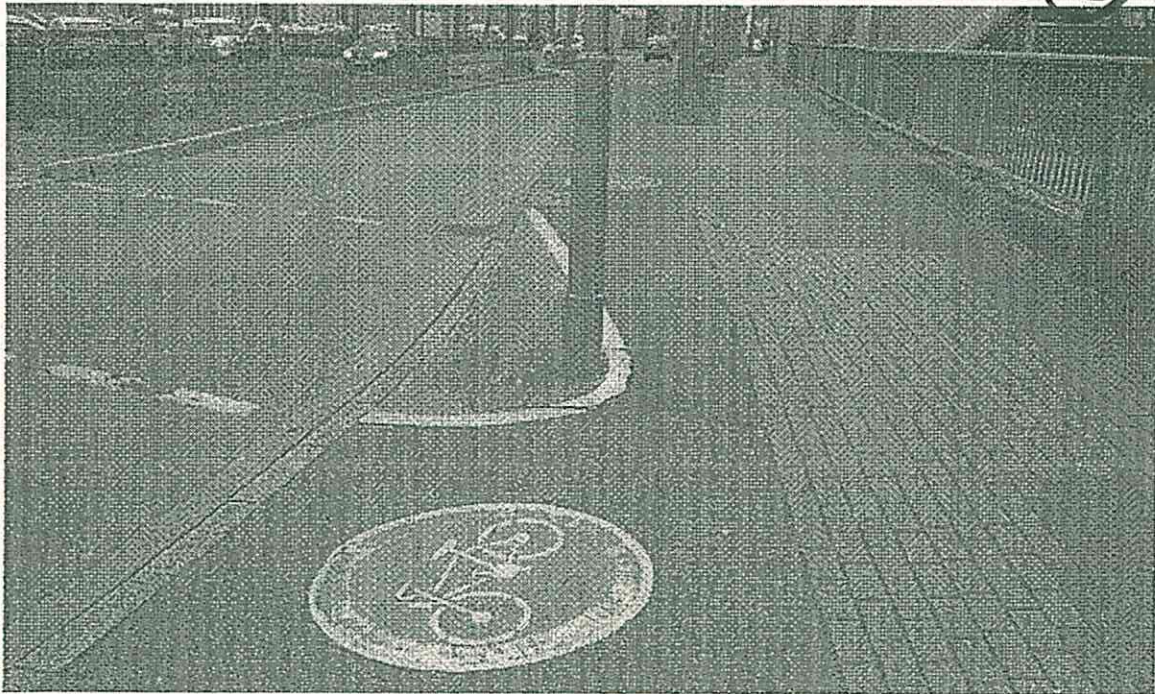
Beispiel 1: plötzliche Verschwenkung mitten im Bereich einer Ein-/Ausfahrt (Hofkamp)



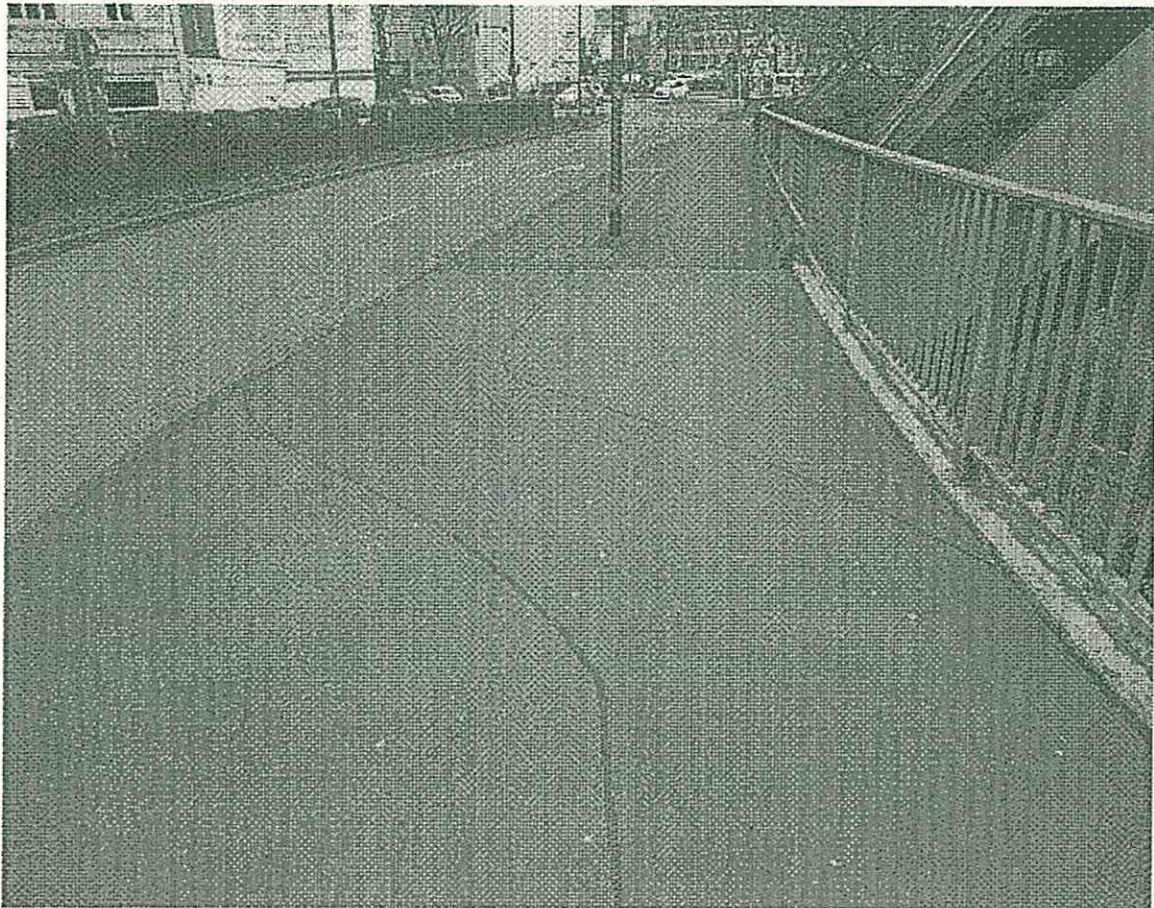
Beispiel 2: Breite von Geh- und Radweg zusammen 1,50 Meter (Hofkamp/Kreisverkehr Neuenteich): für Fußgänger keine Begegnung möglich ohne ordnungswidrige Mitbenutzung des Radweges.



Beispiel 3: plötzliche Verschwenkungen des Radweges im Bereich der Straßenzuläufe mit anschließender „Verjüngung“ auf (hier) 70cm Breite (Hofkamp, Polizeiinspektion Elberfeld).



Beispiel 4: Ampelmast mitten auf Radweg (Kasinostraße/Mäuerchen)



Beispiel 5: plötzliche Verschwenkung des Radweges quer über den Gehweg ohne Ausschilderung oder technische Notwendigkeit (geschweige denn logischer Folge, Kasinostraße)